

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB02	S0219/03	02.10.2003
zum Antrag Nr. A0109/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.19.08.2003		Datum der Genehmigung 03.12.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Investitionsbudgetierung		Dezernenten II
Verteiler	Sitzungstermin	
Der Oberbürgermeister	28.10.2003 8:00	
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.11.2003 16:00	
Stadtrat	04.12.2003 14:00	

Investitionsvorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg, die mit Beschlussfassung des Stadtrates durch einen monetären Gesamtumfang definiert sind, werden als budgetierter Haushaltsanteil, welcher unter Verantwortung des für die Umsetzung zuständigen Amtes steht, festgesetzt.

Der OB wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass beschlossene Investitionsbudgets grundsätzlich nicht überschritten werden.

Überschreitungen des Investitionsbudgets sind dienstrechtlich strengstens zu ahnden

Das Grundanliegen des Antrages, dass beschlossene Investitionsmittel für ein im Gesamtwertumfang definiertes Vorhaben nicht überschritten werden dürfen, entspricht dem Grundgedanken von einer sparsamen und effizienten Haushaltswirtschaft.

Mit der Drucksache 0107/02 „Verfahrensweise bei der Einstellung von Investitionsvorhaben in den städtischen Haushalt“ Beschluss-Nr. 1857-53(III)02 vom 29.8.02 hat der Stadtrat Prämissen gesetzt, vorbeugend die Gesamtkosten eines künftigen Bauvorhabens zu kontrollieren. Die Instrumente dafür sind die von der Verwaltung für ein Bauprojekt vorzulegenden Grundsatzbeschlüsse sowie die Vorlage der HU-Bau und der Kostenberechnung. Der vom Stadtrat beschlossene Gesamtwertumfang für ein Projekt wird mit den vorgenannten Beschlüssen festgeschrieben.

Der Vorschlag den Gesamtwertumfang einzelner Projekte zu budgetieren und die Umsetzung in die Verantwortung der zuständigen Ämter zu legen, kann nicht uneingeschränkt befürwortet werden, weil diese Entscheidung weitreichende Folgen verwaltungspolitischer Art nach sich zieht. Es wären gegebenenfalls einige städtische Vorschriften zu ändern, wenn es gewollt ist, dass z. B. Vergaben innerhalb des Budgets ohne die Beteiligung der Gremien erfolgen sollen. Die im 2. Teil des Antrages formulierte Beauftragung des Oberbürgermeisters, dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich die Budgets nicht überschritten werden, ist 1. seine allgemeine Dienstpflicht und 2. haushaltsrechtlich gesehen ist eine Nichtüberschreitung des Ansatzes oder des Budgets ohnehin schon ein wichtiger Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (GO LSA vom 05.10.1993, 3 Teil Gemeindegewirtschaft § 90). Eine Budgetierung

hat auch für den Vermögenshaushalt unserer Meinung nach eine nicht gewollte Konsequenz. Die Erschließung von Einnahmen im Vermögenshaushalt kann prinzipiell nur auf die Senkung des

Eigenmittelanteils, der von der Stadt zu tragen ist, gerichtet sein. Ein Budget definiert sich hauptsächlich über den Zuschuss als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Zuschussbudget) und die Möglichkeit, die Gesamtkosten eines Vorhabens durch Erschließung von Einnahmen zu erhöhen, kann letztendlich zu einer anderen Nutzungsvariante mit höheren Folgekosten für den Verwaltungshaushalt führen.

Ein verwaltungsinternes Kontrollinstrument zur Vorbeugung von Kostenüberschreitungen bei Hochbauten wurde mit der Dienstanweisung 03/01 „DA über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter und Fachbereiche der Verwaltung bei der Realisierung von Hochbauvorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Verantwortungsbereich des Kommunalen Gebäudemanagements“ geschaffen. Die DA 03/01 ist seit dem 01.09.2003 in Kraft.

Durch eindeutige Abgrenzung der Verantwortlichkeit bei der Beschlussvorbereitung eines Investitionsprojektes, Ausführung und Kontrolle der finanziellen Vorgaben wird ein effektivere Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Investitionsgeschehens im Hochbaubereich erwartet.

Berichterstattungen und Abstimmungsberatungen zwischen dem Hochbauamt und Gebäudemanagements sind wesentliche Festlegungen in der o.g. Dienstanweisung, die ein Abweichen von der Haushaltsunterlage Bau verhindern sollen. Generell sind unvorhersehbare Kostenüberschreitungen für ein Bauprojekt vorher zu beantragen und ausreichend zu begründen. Je nach Größenordnung der Überschreitungssumme sind die entsprechenden Verwaltungs- bzw. Stadtratsgremien einzubeziehen und Entscheidungen herbeizuführen. Zu bemerken ist, dass der Aufbau der Investitionsprioritätenliste mit der Beschränkung auf Ausgabekategorien (wie z. B. Siedlungsstraßen, Schulen) und Ausgabesummen ein richtiger Schritt ist zur Einhaltung von Überschreitungen der „Investitionsbudgets“.

Der Punkt 3 des Antrages 0109/03 - Überschreitungen des Investitionsbudgets dienstrechtlich strengstens zu ahnden - ist in dieser Form rechtswidrig. Es liegt eine umfangreiche Rechtsprechung vor, auf deren Grundlage Pflichtverletzungen der Dienstkräfte geahndet werden. Entsprechend der Allgemeinen Dienstanweisung - ADA, Ziffer 2.11 - kann ein Mitarbeiter, der seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt, nach den tariflichen Bestimmungen aber auch zivil-und/oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bemessung der Disziplinarmaßnahme erfolgt entsprechend der Schwere der Dienstpflichtverletzung, d. h. hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es hat in jedem Fall eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, wobei besonders die Frage der schuldhaften Verletzung der Dienstpflichten, die Verursachung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin, ein Schadenseintritt und auch ggf. ein Mitverschulden des Arbeitgebers zu prüfen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist, folgt man dem Antrag der Fraktion „wörtlich“, dass jede Überschreitung des Investitionsbudgets als strengstens zu ahnende Pflichtverletzung anzusehen ist, dieser Automatismus rechtlich nicht haltbar. Ebenso trifft das auf die Art und Schärfe der disziplinarischen Reaktion (bezogen auf die Formulierung „strengstens“) zu, auch hier ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen, wenn es sich um eine Dienstpflichtverletzung handelt, welche disziplinarische Maßnahme angemessen ist. Ausgehend von diesen zuvor genannten grundsätzlichen Bemerkungen kann die Verwaltung einer Investitionsbudgetierung nicht zustimmen.

Czogalla